

Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum „Kressehof“ in Walldorf

Das Gemeindezentrum „Kressehof“ ist mit seiner gesamten Einrichtung Eigentum der Gemeinde Walldorf. Es dient den Bürgern und den Vereinen von Walldorf und auswärtigen Nutzern zu kulturellen und familiären Zwecken.

Die Nutzungsentgeltberechnung erfolgt auf der Grundlage der „Gebührenordnung“ für die Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom 08.12.2011 und richtet sich nach den durchgeführten Veranstaltungen.

Es gelten folgende Regelungen für die Benutzung der Räumlichkeiten und des Inventars:

1.

Die Nutzer haben ihre Veranstaltungen rechtzeitig vor dem geplanten Termin bei der Gemeinde anzumelden. Anzugeben sind Zeitpunkt, Dauer, Art und Umfang der Nutzung.

Die Benutzungstermine werden dann in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bestellung vergeben. Bei Problemfällen entscheidet der Bürgermeister.

Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist 14 Tage vor der Veranstaltung abzuschließen.

2.

Der Nutzer verpflichtet sich, die brandschutz- und sicherheitstechnischen Vorschriften einzuhalten und, soweit erforderlich, eine Brandsicherheitswache (§ 322 Thür. BKG) zu stellen. Der Nutzer ist für die Einhaltung der Sperrzeit, gewerbe- und gaststättenrechtlicher Vorschriften sowie die Beachtung der Bestimmungen, welche zum Schutz der Jugend erlassen wurden, verantwortlich. Es wird den Nutzern empfohlen, nach eigenem Ermessen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und einen Sicherheitsdienst einzusetzen.

Antragsteller, die im Verdacht stehen, die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und deren Gesetze nicht zu respektieren, sind von der Nutzung ausgeschlossen.

3.

Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen erfolgt durch den Nutzer.

Die Beauftragung eines Dritten ist zulässig.

Beschädigtes oder fehlendes Inventar (Gläser, Geschirr u.ä.) werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

4.

Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung die Haftung für das Gebäudeeigentum, für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können.

Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Durchführung der Veranstaltung, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihre Beauftragten und Besucher entstehen.

5.

Ausschmückungen, Anbringen von Klebeartikeln und Werbeplakaten, Aufbauten sowie das Einschlagen von Nägeln, Haken u.a. in Fußböden, Decken und Einrichtungsgegenständen sind grundsätzlich vorab mit dem Hausverantwortlichen abzustimmen.

Für sämtliche vom Nutzer mitgebrachten Gegenstände und Produkte übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Der Nutzer hat die Pflicht, diese nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Für nicht entfernte Gegenstände und Hausmüll kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung und Entsorgung verlangt werden.

6.

Für die Reinigung der genutzten Räume, der Toiletten sowie der Einrichtungsgegenstände ist der Nutzer zuständig. Die Außenanlagen sind ebenfalls zu säubern. Die genutzten Räumlichkeiten sind, wie vorgefunden, zu übergeben. Die Übergabe erfolgt am folgenden Tag bis 11.00 Uhr.

7.

Allgemeine Hinweise:

- Für alle Räume im Gemeindezentrum gilt absolutes Rauchverbot,
- Hunde dürfen nicht in die Räumlichkeiten mitgebracht werden,
- Die Seitentüren des Saales sind Notausgangstüren.
Daher sind diese bei Veranstaltungen nicht als Ein- und Ausgangstüren zu nutzen.

8.

Platzkapazitäten:

Die Platzkapazität lt. Baugenehmigung beträgt für das Gemeindezentrum Kressehof 520 Plätze

9.

Nutzer können befristet oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden, wenn diese

- die vorgeschriebene Ordnung nicht einhalten,
- Anlagen und Einrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigen,
- Entgelte nicht bzw. nicht fristgerecht zahlen.